



Reglement Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

gültig ab 31. Dezember 2022

A Grundsätzliches

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Gestützt auf Art. 51a BVG und in Ausführung von Art. 48e BVV2 erlässt der Stiftungsrat der Pensionskasse Blaues Kreuz Schweiz (Stiftung) das vorliegende Reglement.
- ² Mit dem vorliegenden Reglement legt die Stiftung die massgebenden Regeln zur Bildung folgender Rückstellungen fest:
 - der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken;
 - anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen;
 - der Wertschwankungsreserven.
- ³ Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Der Aufbau erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in «Nicht-technische Rückstellungen», «Vorsorgekapitalien», «Technische Rückstellungen» und «Wertschwankungsreserven».

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Zuerst werden die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss nachfolgenden Bestimmungen geüfnet. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.

Art. 3 Technische Grundlagen

- ¹ Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).
- ² Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten sowie der Rentner und die technischen Rückstellungen sind nach anerkannten Grundsätzen und anhand allgemein zugänglicher technischer Grundlagen zu bewerten (Perioden- oder Generationentafeln, projiziert auf das dem Bewertungsstichtag folgende Kalenderjahr).
- ³ Die von der Stiftung verwendeten technischen Grundlagen sowie der verwendete technische Zinssatz sind im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.

B Nicht-technische Rückstellungen

Art. 4 Begriff und Art nicht-technischer Rückstellungen

Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen. Diese können in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet werden:

- Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschieden werden.
- In Absprache mit der Revisionsstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden. Diese dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

C Vorsorgekapitalien

Art. 5 Vorsorgekapital Aktive Versicherte

- ¹ Das «Vorsorgekapital Aktive Versicherte» entspricht der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten. Die Austrittsleistung pro aktiv versicherte Person entspricht dem jeweils höchsten Wert der Berechnungen aus Art. 15, 17 und 18 FZG.
- ² Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

Art. 6 Vorsorgekapital Rentner

- ¹ Das «Vorsorgekapital Rentner» entspricht dem zur Deckung der laufenden und anwartschaftlichen Leistungen notwendigen Deckungskapital. Das Vorsorgekapital für anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten wird nach der individuellen Methode bestimmt. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.
- ² Anpassungen laufender Renten an die Teuerung aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder bereits beschlossene Rentenerhöhungen führen zu Erhöhungen des Vorsorgekapitals Rentner.

D Technische Rückstellungen

Art. 7 Pensionierungsverluste

- ¹ Diese Rückstellung wird zwecks Vorfinanzierung von Pensionierungsverlusten infolge eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Umwandlungssatzes gebildet.
- ² Die Höhe der Rückstellungen wird jährlich nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
 - a. In die Berechnungen einbezogen werden die Altersguthaben aller aktiven Versicherten sowie jene von Versicherten mit temporären Invaliditätsleistungen ab dem reglementarisch frühestmöglichen Pensionierungsalter.
 - b. Die Altersleistungen werden auf das ordentliche reglementarische Pensionierungsalter hochgerechnet und die durch den Übergang in den Altersrentenbezug entstehenden Gewinne / Verluste unter Berücksichtigung des Anteils der Altersguthaben, welche als Kapital bezogen werden, der Austrittswahrscheinlichkeit bis zu ordentlichen Rücktrittsalter sowie der BVG-Minimalleistungen ermittelt. Die zugehörigen Annahmen basieren auf Erfahrungswerten des zugehörigen Versichertenbestandes.
- ³ Eine vom Stiftungsrat beschlossene künftige Umwandlungssatzreduktion wird bei der Berechnung berücksichtigt.
- ⁴ Sofern die erwarteten Pensionierungsverluste nicht wesentlich sind, wird auf die Bildung der Rückstellung Pensionierungsverluste verzichtet.

Art. 8 Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

- ¹ Diese Rückstellung dient dem Ausgleich von Schwankungen von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten.
- ² Die Höhe dieser Rückstellung wird gemäss Vorgabe des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt.
- ³ Soweit diese Risiken kongruent bei einer Versicherungsgesellschaft rückgedeckt sind, sind keine Rückstellungen zu bilden.

Art. 9 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

- ¹ Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht.
- ² Daher wird für die Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen eine Rückstellung (R) basierend auf dem Vorsorgekapital (VK) und der Anzahl Alters-, Ehegatten-, Invaliden- und Scheidungsrenten (n) in der Höhe von

$$R = \frac{0.5}{\sqrt{n}} * VK$$

gebildet und bilanziert.

Art. 10 Pendente und latente Leistungsfälle

- ¹ Pendente und latente Leistungsfälle können die Stiftung erheblich belasten. Soweit die Stiftung über eine kongruente Rückdeckung bei einer Versicherungsgesellschaft verfügt, sind keine Rückstellungen zu bilden.
- ² Für Versichertenbestände, welche vor dem Eintritt in die Stiftung nicht oder nicht kongruent bei einer Versicherungsgesellschaft rückgedeckt waren, entspricht die Rückstellung dem Deckungskapital für sämtliche pendente Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens sowie den erwarteten Risikosummen für die latenten Fälle. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung.

Art. 11 Senkung des technischen Zinssatzes

- ¹ Zwecks Vorfinanzierung der Kosten einer bereits bekannten oder absehbaren Senkung des technischen Zinssatzes kann eine Rückstellung gebildet werden.
- ² Die Höhe dieser Rückstellungen wird auf Basis der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat bestimmt.
- ³ Übernimmt die Stiftung Rentnerbestände, so werden in dem Zuge eingebrachte Mittel, die die gemäss aktuellen Grundlagen der Stiftung erforderlichen Vorsorgekapitalien und Rückstellungen übersteigen, dieser Rückstellung zugeführt.

Art. 12 Übergangsbestimmung per 31.12.2022 / 01.01.2023

- ¹ Die Rückstellung für die Übergangslösung wird wie folgt berechnet: Für sämtliche versicherten Personen und Bezüger von Invalidenrenten mit einer Zusatzrente gemäss Vorsorgereglement Art. 34 Ziffer 4 und 5 werden diese Zusatzrenten als aufgeschobene Altersleistung kapitalisiert.

Art. 13 Weitere versicherungstechnische Rückstellungen

Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Stiftung in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, sofern besondere Ereignisse oder Verpflichtungen zu erwarten oder bereits beschlossen sind (hängige Leistungsfälle, Rentenanpassungen, Planumstellungen, Änderung der technischen Parameter, Teilliquidationen etc.) Die Rückstellung ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen. Dauerhaft gebildete Rückstellungen werden reglementarisch festgelegt.

E Wertschwankungsreserven und freie Mittel

Art. 14 Wertschwankungsreserven

- ¹ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden markt-spezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.
- ² Die Bestimmung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und erfolgt nach Massgabe des Anlagereglements. Es gilt der Grundsatz der Ste-tigkeit.
- ³ Die Berechnung des Zielwerts erfolgt auf Basis der folgenden Parameter:
 - a. Sicherheitsniveau von 97.5%
 - b. Zeithorizont von einem Jahr
 - c. Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie
 - d. Sollrendite gemäss Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge
- ⁴ Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Vorsorgekapitalien und der tech-nischen Rückstellungen festgelegt.
- ⁵ Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird im Anhang zur Jahresrechnung festgehalten.

Art. 15 Freie Mittel

- ¹ Freie Mittel entstehen erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse).

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 31.12.2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2018.
- ² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben wer-den.
- ³ Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Zürich, 17. März 2023

Der Stiftungsrat

Stefan Frey
Präsident

Cornelia Stettler
Aktuarin